
Inhaltsverzeichnis

Satzung für den Rettungsdienst, Landkreis Verden	110
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs, Landkreis Verden	111
Feststellung der UVP-Pflicht für die Erkundungsbohrung zur Trinkwasser-Gewinnung im Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg, Landkreis Verden	112

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1, 2, 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 06. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Verden ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Verden e. V., übertragen.

(2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Verden erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.

(2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.

(3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.

(2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Verden festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).

(2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle aus die Fahrkilometer zu berechnen.

(3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 08. Dezember 2023 aufgehoben.

Verden (Aller), 06. Dezember 2024

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 06. Dezember 2024

1. Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NRettDG	
a) Grundgebühr inkl. 30 Kilometer	748,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 31 km)	5,00 €
2. Qualifizierter Krankentransport gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NRettDG	
a) Grundgebühr inkl. 10 Kilometer	182,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 11 km)	3,80 €
3. Notarzteinsatz	
Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird neben der Gebühr nach 1. folgende zusätzliche Pauschalgebühr berechnet:	1.172,00 €

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der

Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Verden in der Sitzung am 06.12.2024 folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001 wird geändert:

Die in § 6 Abs. 2 genannte Anlage 1 zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) erhält folgende Fassung:

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,70 €. In diesem Fahrpreis ist eine Beförderungsstrecke von 800 m oder eine Wartezeit von 212,21 Sekunden enthalten.
2. Der weitere Fahrpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 0,10 € je 35,71m = 2,80 €/km.
Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,50 €, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
4. Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 9,47 Sekunden = 38,00 €/h. Es besteht keine Verpflichtung, länger als 30 Minuten zu warten.
5. Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,70 €.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

Verden (Aller), 06.12.2024

Landkreis Verden
Der Landrat
gez. Bohlmann

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 06.11.2024 zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erkundungsbohrung zur Trinkwasser-Gewinnung (Tiefenbohrung mit einer Endteufe bis zu 160 m) des Trinkwasserverbandes Verden, Weserstr. 9 a, 27283 Verden in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wittkoppenberg - Gemarkung Achim, Flur 2, Flurstück 98/1 und 97/1

Der Trinkwasserverband Verden hat die Erteilung einer Erlaubnis zur Trinkwasser-Erkundungsbohrung mit einer Endteufe von bis zu 160 m in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wittkoppenberg gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg beantragt.

Da die geplante Tiefenbohrung zur Trinkwasser-Erkundung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.4 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wurde, durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Tiefenbohrung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 06.11.2024

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser und Abfall
Az. 70/657-33/1/24-03

Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Brünn